



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken**

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im  
Hochschulbereich**

**Düsseldorf, 1975**

Universität Dortmund, Universität Düsseldorf, Universität Münster

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8130**

len Zugriff zur aktuellen Literatur ermöglichen und mit ausreichenden Budgetvollmachten ausgestattet sind.

### **Universität Dortmund**

*Der Rektor,  
Dortmund, den 19. 9. 1973*

Zu den Bezugserlassen berichte ich, daß die Zielvorstellungen praktisch dem Dortmunder Bibliotheksmodell entsprechen und somit nur nachdrücklich unterstützt werden können.

Im übrigen hat der Direktor der Universitätsbibliothek, Herr Dr. Wehefritz, die Zielvorstellungen miterarbeitet.

### **Universität Düsseldorf**

*Bibliothekscommission,  
Düsseldorf, den 13. 7. 1973*

Die Bibliothekscommission stimmt dem in den Zielvorstellungen entwickelten Konzept eines einheitlichen, bedarfsgerechten Bibliotheksystems im Grundsatz zu. In einigen Punkten erscheint ihr eine andere Akzentuierung bzw. Klärung angebracht. Diese Punkte sind folgende:

1. Wichtiger noch als die strukturellen Überlegungen zum Bibliothekssystem ist die Anerkennung des Prinzips, daß die Literaturversorgung unmittelbar am Ort der Lehre und Forschung durch entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung des Bibliothekssystems sichergestellt sein muß, damit der bisherige wissenschaftliche Standard der Hochschulen gehalten wird. Dieser Punkt sollte in den Ziffern 3.2 und 5 mit größtem Nachdruck betont werden.

2. Der letzte Satz von Ziffer 4.1 sollte sich auf den Grundsatz der Abstimmung zwischen Fachvertretern und Bibliothekaren in Buchauswahl- und Aufstellungsfragen beschränken, ohne die Organisationsform festzulegen, dies, um die Zahl der Gremien nicht unnötig zu vermehren.

3. Unter Ziffer 7 muß ausdrücklich festgestellt werden, daß die beabsichtigte Zentralisierung von Dienstleistungen durch das Hochschulbibliothekszentrum auf keinen Fall auf eine Zentralisierung der Literaturbeschaffungen hinauslaufen darf. Die Literatúrauswahl und eine Beschaffungsorganisation, die die schnellstmögliche Verfügbarkeit der zu erwerbenden Werke sicherstellt, sind unverzichtbare Kompetenzen der einzelnen Hochschule.

4. Bei Ziffer 2.2 sollte das Ziel einer möglichst schnellen Ausleihe ausdrücklich mit dem Begriff „Sofortausleihe“ verdeutlicht werden.

5. Der Passus über die Beteiligung an überregionalen Literaturbeschaffungsprogrammen wie dem der DFG sollte positiv formuliert werden.

### **Universität Münster**

*Rektorat,  
Der Kanzler,  
Münster, den 20. 3. 1974*

Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität konnte aus Gründen, die Anlaß für meine Bitte um Fristaufschub im Bericht vom 20. 9. 73 waren, erst in seiner Sitzung am 11. 3. 1974 über die allgemeinen Zielvorstellungen des Wissenschaftsministers für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen endgültig beraten. Er hat sich, wenn auch seinen Erörterungen die im fol-

genden wiedergegebenen Ausführungen des Bibliotheksausschusses zugrunde lagen, nicht in der Lage gesehen, zum Problem der Gestaltung des Bibliothekswesens im Gesamthochschulbereich Stellung zu nehmen, weil im gegenwärtigen Zeitpunkt die organisatorischen Strukturen im Gesamthochschulbereich nicht genügend überschaubar und Absprachen mit den anderen Hochschulen des im Aufbau befindlichen Gesamthochschulbereichs daher noch nicht möglich seien. Der Senat verweist eindringlich darauf, daß bei einer Überführung der vorhandenen Bibliotheksbestände in eine zentrale Betriebseinheit Schäden für den Wissenschaftsbetrieb zu erwarten seien, da die gewachsene Struktur der vorhandenen Anlagen eine zu weitgehende Zentralisierung nicht zulasse. Mit dieser Maßgabe wird die Stellungnahme vorgelegt, die der Bibliotheksausschuß der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den nach seiner Auffassung im Augenblick realisierbaren Punkten erarbeitet hat.

In der Hoffnung, daß sie der Arbeit der in Ihrem Hause eingesetzten Planungsgruppe dienlich ist, gebe ich im nachfolgenden diese Stellungnahme wieder:

### **I. Einleitung**

1. Der Ausschuß begrüßt die in Ziffer 6 AZV (Allgemeine Zielvorstellungen) enthaltene Klarstellung, daß bei den notwendigen Verbesserungen des Bibliothekswesens an den bestehenden Hochschulen von den gegebenen Verhältnissen ausgegangen werden muß und daß der Aufbau eines einheitlichen Bibliothekssystems nur schrittweise erfolgen kann.

Der Ausschuß stellt daher mit Befriedigung fest, daß insoweit zwischen den AZV und dem Bericht des Rektors der WWU volle Übereinstimmung besteht.

2. a) Der Ausschuß hat es begrüßt, daß die Ziffer 6.2 AZV hinsichtlich der Zahl, des zeitlichen Abstandes und der Inhalte der einzelnen Schritte keine Angaben enthält; damit wird der Universität die Freiheit belassen, diese Inhalte selbst zu bestimmen. Der Bibliotheksausschuß sieht es als eine seiner Aufgaben an, das, was durch die AZV angestrebt wird, in mehrere, konkret bestimmte Schritte aufzugliedern und dabei Vorstellungen zu entwickeln, welche Schritte gleich (oder nach geringfügiger Vorbereitung) praktikabel sind, ferner, welche längerer Vorbereitung bedürfen, endlich, welche als kaum realisierbar erscheinen. Dabei sind ebenso Hindernisse sachlicher wie rechtlicher Art ins Auge zu fassen.

b) Der Ausschuß beabsichtigt, im vorliegenden Votum auf die Hindernisse beiderlei Art hinzuweisen und Empfehlungen für Vorbereitung und Vollzug der ersten Schritte zu geben. Der Ausschuß möchte dieses erste Votum auf das beschränken, was unter den gegebenen Umständen möglich ist (erster Schritt). Seine Vorstellung zur Verwirklichung der AZV in den weiteren Schritten soll in einem zweiten Votum vorgetragen werden. Um zu weiteren Schritten sachgerecht urteilen zu können, muß der Ausschuß weitere Informationen gewinnen, vor allem Erfahrungen auswerten, die andernorts gemacht wurden.

c) Die wichtigsten Veränderungen, auf welche die AZV abzielen, werden wahrscheinlich erhebliche Kosten verursachen, so besonders:

1. Wenn gemäß Ziffer 1.2 AZV alle bibliothekarischen Einrichtungen zu einem System zusammengefaßt werden, so wird – gleich wie dieses System konzipiert sein wird – seine Einführung und seine Aufrechterhaltung beträchtlich mehr Personalstellen für Fachkräfte erfordern.

2. Wenn – ebenfalls gem. Ziffer 1.2 AZV – sämtliche Buchbestände des Gesamthochschulbereichs eine allen Hochschulangehörigen zugängliche Einheit bilden sollen, dann werden sich (bei gegenwärtiger Aus-

stattung) in mehreren Fachbereichen bedenkliche Engpässe ergeben. Vorausschauend und sinnvoll geplante Mehrfach-Anschaffungen in erheblichem Umfang sind dann unerlässlich. Es wird allerdings nicht verkannt, daß eine Entlastung durch weiteren Ausbau von FH- und PH-Bibliotheken möglich ist.

Auf diese und andere, z. T. auch rechtliche Hindernisse wird eine Verwirklichung der Ziff. 6.2 AZV stoßen, wo als Muß-Bestimmung gefordert wird, die räumlichen, personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen müßten schrittweise geschaffen werden. Hier erscheint differenzierte Planung erst dann als möglich, wenn feststeht, in welchem Umfang über mehr sächliche Mittel und über mehr Planstellen als bisher verfügt werden kann.

3. Aus diesen Gründen hat es der Ausschuß als seine Aufgabe angesehen, die ersten Schritte inhaltlich zu bestimmen, die auf dem Weg zur teilweisen Verwirklichung der Zielvorstellungen getan werden müßten. Dabei ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß der jeweils folgende Schritt der Zeit nach so lange hinausgeschoben werden muß, bis die Haushaltslage der Universität – oder Sondermittel des Ministeriums – es erlaubten, den voraufgehenden Schritt zu verwirklichen.

## II. Zentralkatalog

Wesentliche Voraussetzung für die Realisierung der Zielvorstellungen ist ein voll ausgebauter und auf dem laufenden gehaltener Zentralkatalog aller Bücherbestände im Gesamthochschulbereich. Diese Auffassung hat auch der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn in seiner Antwort auf den Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 21. 3. 1972 – II B 5. 1–15 unter Ziffer 2 vertreten. Der seit 1958 geführte Zentralkatalog Münster erfaßt bereits die wichtigsten Institutbestände, ist aber aus Mangel an Personal bisher nicht in der Lage gewesen, Vollständigkeit und ständige Aktualität zu erreichen. Es ist vordringlich, dies umgehend durch Sondermittel und durch Hilfskräfte zu gewährleisten.

Dazu ist ferner erforderlich, daß die Bestände der Fachbibliotheken nach einheitlichen Regeln und auf Karten in einem Format oder mit einem Satzspiegel katalogisiert werden, welche es ohne unrationelle zusätzliche Arbeit möglich machen, diese Karten zu kopieren und in den Zentralkatalog einzuordnen. Die Universitätsbibliothek sollte dafür kurzgefaßte Anleitungen zur Verfügung stellen. Der Zeitschriftenbestand im Hochschulbereich wird bereits durch das in Zusammenarbeit von Universitätsbibliothek und Rechenzentrum neu erstellte Münstersche Zeitschriftenverzeichnis nachgewiesen. Es befindet sich im Ausdruck, die Herstellung von Sonderverzeichnissen für einzelne oder mehrere Fachbereiche wird nach Abschluß des Gesamtverzeichnisses ebenfalls möglich sein.

## III.

1. Die in Ziffer IV.1, Abs. 2 letzter Satz AZV genannte Voraussetzung, nach der die Zusammenarbeit zwischen Hochschulgremien und Bibliotheksleitung satzungsrechtlich geregelt sein muß, ist in Münster in absehbarer Zeit noch nicht gegeben. Infolgedessen entfallen vorerst die in Ziffer 4.1 vorletzter Absatz für den Bibliotheksdirektor vorgesehenen Beteiligungsrechte. Desgleichen bedarf es vermutlich satzungsrechtlicher Regelung (es ist fraglich, ob Erlaßrecht zureicht), daß die Gesamthochschulbibliothek eine zentrale Einrichtung im Sinne des Hochschulgesetzes sei, was Ziffer 1.2 Satz 2 AZV bestimmt. Was Fachbereich und was

zentrale Einrichtung besonders im Sinne des § 46 HSchG ist, regelt gegenwärtig ausschließlich die UV 70, ebenso, was Aufgabe der Fachbereiche und der diesen angegliederten Institute ist und was zu den Kompetenzen der zentralen Einrichtungen gerechnet werden kann.

2. Der Ausschuß stellt mit Anerkennung fest, daß die Universitätsbibliothek im gegenwärtigen Rahmen bereits die der Gesamthochschulbibliothek durch die Ziffer 3.1 AVZ zugewiesenen Aufgaben – nämlich die Pos. (1) (2) (4) (5) – mit großem Erfolg wahrnimmt. Dagegen erscheint eine zentrale Buchbearbeitung (dort: (3)) als kaum realisierbar. Hier sollten Vorstellungen zu sinnvoller Kooperation unter Verzicht auf unitarischen Schematismus entwickelt werden.

3. Die audiovisuelle Methode steht noch in den Anfängen. Es ist zu erwarten, daß sie in der Zukunft große Bedeutung erlangt. Herstellung, Ankauf, Lagerung und Ausleihe des audiovisuellen Materials sollte zwischen GHB und Fachbereich in Analogie zum Buch- und Zeitschriftenwesen abgesprochen werden. Namentlich beim Ankauf teurer Geräte muß auf sinnvolle Kooperation gedrungen werden.

4. Zur Frage der „bibliotheksfachlichen Aufsicht“ wurde Herr Ltd. Bibl. Direktor Prof. Dr. Liebers um klärende Information gebeten. Seine Darstellung von Inhalt und Zweck der „bibliotheksfachlichen Aufsicht“ wird mit dem Ausdruck des Dankes dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

#### IV. Gesamt-Stellenplan

Besonders ausführlich beriet der Ausschuß die Frage:

- a) Ist die Einführung eines Gesamtstellenplanes zu wünschen?
- b) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ist seine Einführung möglich oder wünschenswert?

Einhelligkeit bestand darüber, daß bejahendenfalls ein solcher Stellenplan (mit den aus ihm folgenden Konsequenzen) nur auf solche (jetzt bestehenden oder neu zu schaffenden) Stellen angewendet werden kann, die für bibliothekarischen Dienst definiert sind und darum entsprechend besetzt werden. Einerseits sprechen wichtige Gründe dafür, einen Gesamtstellenplan zu empfehlen. Neben organisatorischen Verbesserungen, die man erhoffen darf, würde sich eine Erleichterung etwaiger Vertretungen und die Möglichkeit ergeben, daß an Fachbibliotheken tätige Angestellte aufsteigen könnten. Dagegen stehen Bedenken, die mangels Information vorerst nicht ausgeräumt werden können; etwa: Komplikationen bei Neueinstellungen; Schwierigkeit, die Rechte des GHB-Direktors als Vorgesetzten bei den Beamten und Angestellten, die an Fachbibliotheken tätig sind, zu realisieren; vor allem: Die Notwendigkeit, die Erfordernisse, die an Fachbibliotheken bestehen, und die Weisungsbefugnisse der dort tätigen Hochschullehrer in vollem Umfang zu gewährleisten. Es läßt sich kein klares Bild davon gewinnen, welche Reibungen entstehen würden, wenn der GHB-Direktor Vorgesetzter aller bibliothekarischen Fachkräfte würde.

Zwischenlösungen (etwa derart, daß alle bibliothekarischen Stellen zwar auf dem Papier in einem Gesamtstellenplan geführt würden, ohne daß dem GHB-Direktor die Rechte des Vorgesetzten und die Pflicht zur Fürsorge übertragen werden) dürften wegen der damit verbundenen Komplikationen ausscheiden. Zersplitterung der Verantwortung muß vermieden werden. Gegenwärtig wird ein erheblicher Teil der Bücherbestände an Fachbibliotheken von Dienstkräften anderer Vorbildung betreut. Es würde sich ein schweres Mißverhältnis ergeben, wenn die vorhandenen bibliothekarischen Kräfte in einen Gesamtstellenplan über-

führt würden, die übrigen aber nicht. Wahrscheinlich ist ein Gesamtstellenplan erst dann realisierbar, wenn sich (nahezu) alle Fachbibliotheken in der Obhut von entsprechend ausgebildeten Kräften befinden. Schon diese Überlegung läßt es als ratsam erscheinen, die Einführung eines Gesamtstellenplanes zumindest hinauszuschieben. Ob die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt empfohlen werden kann, wird ganz von den Modalitäten abhängen, die für das Verhältnis GHB-Direktor/Fachbibliothek/dort Weisungsbefugte gefunden werden. Vorerst fehlt es an einem eindeutig definierten Konzept, durch das bei guter Kooperation die Erfordernisse an den Fachbibliotheken optimal erfüllt werden. Übereilte Veränderung des gegenwärtigen Zustandes würde sich schädlich auswirken.

#### V. Sachmitteletat

Einer Vereinheitlichung des Sachmitteletats kann nur unter folgender Voraussetzung zugestimmt werden: Es darf keine Gefahr für die bisher garantierte Selbständigkeit der Fachbereiche entstehen; Berufungszusagen (hier: wirksam für Buchbeschaffungen) durch die zentrale Verwaltung müssen auch in Zukunft möglich sein.

Die bisherige Handhabung der Mittelverteilung befindet sich in Übereinstimmung mit Ziffer 4.1 Abs. 2 letzter Satz AZV; es möge bei der Regelung belassen werden, daß die Mittel der Zentral-Titel des Universitäts-haushaltes durch die Leitungs-Organen der Hochschule verteilt werden – gegenwärtig zu etwa  $\frac{2}{3}$  auf die den Fachbereichen zuzurechnenden Fachbibliotheken. Diese Regelung hat sich bewährt.

#### VI. Fragen der Gliederung

1. Die Zielvorstellungen gehen davon aus, daß es bibliothekarische Einrichtungen in zwei Ebenen gibt: die Zentralbibliothek und die Fachbibliotheken. Der gegenwärtige Zustand ist komplexer: Wohl sind die meisten Einzel-Bibliotheken je einem Fach zugeordnet; es gibt aber auch Verbund-Bibliotheken, durch die eine Gruppe von zusammengehörigen Fächern versorgt wird. In manchen Fällen übergreift ein solcher Verbund die Grenzen der gegenwärtigen Fachbereiche. Andererseits sind manche Bibliotheken, an sich bestimmten Fächergruppen zugeordnet, in sich durch eine gestufte Organisation gegliedert.

Hier sollte der Gesichtspunkt gelten, daß diejenige Abgrenzung und diejenige Gliederung der Fachbibliotheken beibehalten werden sollte, die dem Bedürfnis der jeweils beteiligten Fachbereiche am besten dient. Die Forderung der Effizienz in Forschung und Lehre sollte den Vorrang haben vor der Forderung, die Gliederung müsse vereinfacht werden – vor allem, wenn das zu umfänglichen Umgruppierungen zwingen würde. Zugleich wird es als unerlässlich angesehen, daß in allen Fragen der Koordination die betroffenen Fachbereiche und in ihnen die betroffenen Fächer zur Mitsprache aufgefordert werden.

2. Das Verhältnis, das zwischen der zentralen GHB-Bibliothek und den Fachbibliotheken herzustellen sein wird, darf nicht so gedacht werden, daß alle Fachbibliotheken einem egalitären Schema unterworfen werden. Vielmehr sollten vielseitige, stets elastisch zu handhabende Regelungen ausgehandelt werden. Es soll ein Optimum an sinnvollem, dabei Mittel sparenden Zusammenwirken erreicht werden. Eingriffe, die die Forschung oder die Lehre schädigen, müssen unterbleiben.

### Schlußbemerkung

Der Ausschuß hat sich durchaus von dem Prinzip der Güter-Abwägung leiten lassen. Der Erwägung, welche Vorteile durch Verwirklichung der AZV gewonnen werden können, war die Kalkulation entgegenzustellen a) welche bestehenden Vorteile dann nicht mehr wahrgenommen werden können; b) welche Arbeitslast und welche Kosten im Falle einer Verwirklichung in Kauf genommen werden müßten. Soweit eine solche Abwägung derzeit aus Mangel an Information oder Erfahrung nicht möglich ist, mußte sie zurückgestellt werden (vgl. Ziff. 2 dieser Stellungnahme). In mehreren Punkten ergab sich, daß die Verwirklichung der AZV damit steht oder fällt, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden können (Ziff. II, III, IV dieser Stellungnahme). Bereits die Erfüllung dieser Voraussetzungen erfordert ein recht erhebliches Maß an Arbeit und an Kosten, aber auch an gutem Willen und an Einsicht in die stark differenzierten Forschungs- und Lehr-Bedingungen in den verschiedenen Fächern. Nur wenn diese Voraussetzungen nicht etwa nur auf dem Papier, sondern durch wirklich qualifizierte Leistung in der Realität geschaffen sind, kann die Verwirklichung der AZV in weiteren gut abgewogenen Schritten in Angriff genommen werden.

### Anlage

*Betr.: Bibliotheksfachliche Aufsicht*

„Bibliotheksfachliche Aufsicht“, wie sie in den „Zielvorstellungen“ und dem Landeshochschulgesetz angesprochen ist, könnte sich auf folgende Bereiche der Tätigkeiten des für bibliothekarische Arbeiten in den verschiedenartigen Fachbibliotheken der Universität eingesetzten Personals erstrecken. Es ist damit nicht gemeint, daß alle diese Tätigkeiten zentral wahrgenommen werden, und es wird vorausgesetzt, daß fachbedingte notwendige Differenzierungen berücksichtigt werden:

1. Bucherwerbung: Form der Bestellung, bei Einsatz der Datenverarbeitung ggf. Erfassungsschemata, Berücksichtigung von Preisgestaltung, Porto und Versandkosten, Rabatten, Inventarisierung, Rechnungsbearbeitung, Kontrolle v. Zeitschr.-Abonnements
2. Katalogisierung: Regeln für die Titelaufnahme, Format und Material der Katalogkarten, Kartenervielfältigung, Meldung an zentrale Kataloge, Formalien der Schlagwortkatalogisierung und Klassifikation
3. Bucheinband: Verkehr mit gewerblichen Buchbindereien, Standards für Material und Verarbeitung, Preise, Termine
4. Benutzung: Präsenzhaltung oder Ausleihe der Bücher, Aufstellungsschemata, Signaturen, Benutzungsordnungen, Zugänglichkeit, Leihverkehrsordnung, Bibliographieren
5. Personal: Einstellungsvoraussetzungen, fachliche Qualifikation, Einstufung, Weiterbildung, Anleitung von Hilfskräften.